

-
52. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2005, mit der die Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung 2005)*
53. *Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
54. *Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
-

52. Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2005, mit der die Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden (Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung 2005)

Aufgrund der §§ 9 und 9a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

§ 1

Lehrpläne

(1) Für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen werden die im Folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für die Fachberufsschulen (Anlage 1/0);
- b) Lehrplan der Fachberufsschule für Gartenbau (Anlage 1/1);
- c) Lehrplan der Fachberufsschule für Forstwirtschaft (Anlage 1/2).

(2) Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden die im Folgenden bezeichneten Lehrpläne und gemeinsamen Lehrplanbestimmungen erlassen:

- a) Gemeinsame Lehrplanbestimmungen für Fachschulen (Anlage 2/0);
- b) Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule (Anlage 2/1);
- c) Lehrplan der Fachschulen für Ländliche Hauswirtschaft (ein- bis dreistufig; Anlage 2/2);
- d) Lehrplan der Landwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene (Anlage 2/3);

e) Lehrplan der Hauswirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene (Anlage 2/4);

f) Lehrplan der Forstwirtschaftlichen Fachschule für Erwachsene (Anlage 2/5).

§ 2

In-Kraft-Treten; Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 41/1981, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 67/1993 hinsichtlich des Lehrplanes für die Dreijährige Landwirtschaftliche Fachschule;
- b) die Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 66/1996;
- c) die 2. Tiroler Landwirtschaftliche Lehrplanverordnung, LGBl. Nr. 27/1999.

(2) Die Lehrpläne nach § 1 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Imst, Lienz, Rotholz und St. Johann in Tirol-Weitau und den Fachschulen für Ländliche Hauswirtschaft Landeck/Perjen und Breitenwang verlautbart. Die Auflegung an der Schule hat durch den Schulleiter zu erfolgen.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen

53. Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 54/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestell-

te Teil des Grundstückes Nr. 1110/1, KG Mils, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

54. Verordnung der Landesregierung vom 28. Juni 2005, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a und 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 46/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 1000/1 sowie Teile der Grund-

stücke Nr. 2115/2, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2349, 2350, 2351 und 2352, KG Mils, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck